

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

51. Sitzung
7. April 2025

Beginn: 09.04 Uhr
Schluss: 12.07 Uhr
Vorsitz: Herr Abg. Florian Dörstelmann (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Herrn StS Hochgrebe (SenInnSport) vertreten. Ferner sind Herr Steiof (Polizei Berlin, Leiter LKA) und Herr Brumberg (SenInnSport) anwesend.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird und eine Aufnahme nachträglich auf der Website der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Der Vorsitzende gestattet im Einvernehmen mit dem Ausschuss den Medienvertreterinnen und -vertretern die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen gemäß § 4 der Anordnung der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Sicherheit und Ordnung vom 17. März 2023 (Hausordnung).

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Abg. Weiß (AfD) als neues Mitglied des Ausschusses und verabschiedet Herrn Abg. Woldeit (AfD), der den Ausschuss verlassen hat. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Herr Abg. Weiß (AfD) die Funktion des Sprechers seiner Fraktion übernehme.

Punkt 1 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Herr StS Hochgrebe (SenInnSport) beantwortet gemeinsam mit Herrn Steiof (Polizei Berlin) folgende vorab schriftlich eingereichten Fragen:

- „Die Initiative ‚Goerli 24/7‘ soll Bauunternehmen kontaktiert und angekündigt haben, im Falle eines Baubeginns zur Umzäunung des Görlitzer Parks zu Maßnahmen des ‚zivilen Ungehorsams‘ zu greifen – welche Schritte und Maßnahmen wird der Senat unternehmen, um die geplanten Baumaßnahmen abzusichern?“
(AfD)
- „Auf welcher Rechtsgrundlage wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen vier Personen aus dem Ausland getroffen, die an pro-palästinensischen Protesten beteiligt waren und stimmt es, dass dies erst auf Anordnung eines Abteilungsleiters der Innenverwaltung entgegen der Auffassung des LEA getroffen wurde?“
(Bündnis 90/Die Grünen)
- „Treffen Medienberichte zu, dass in Berlin aufenthaltsfähige Personen ausgewiesen werden sollen, die sich an gewaltsamen Pro-Hamas-Demonstrationen beteiligt haben und um welche Art strafbaren Aktionen soll es sich gehandelt haben?“
(CDU)
- „Meldungen zufolge liegt der Frauenanteil beim aktuellen Aufstieg in den gPVD bisher bei nur 20,7 Prozent. Wie hat sich der Frauenanteil im mittleren, gehobenen und höheren PVD der Berliner Polizei über die letzten Jahre entwickelt?“
(SPD)

Die Fraktion Die Linke zieht eine vorab eingereichte Frage zugunsten einer Nachfrage zu den Fragen der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurück.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2180
**Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer
wahlbezogener Vorschriften**

[0208](#)
InnSichO

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 10.02.2025

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zum Punkt 2 der Tagesordnung Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vorliegen (Anlagen 1 und 2).

Der Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD – Drucksache 19/2180 – wurde bereits in der Sitzung am 10.02.2025 begründet.

Herr Abg. Schrader (LINKE) begründet den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.

Herr Abg. Franco (GRÜNE) begründet den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Herr StS Hochgrebe (SenInnSport) und Herr Brumberg (SenInnSport) nehmen einleitend Stellung.

Nach der Aussprache beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Anlage 1) wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE)

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 2) wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE bei Enthaltung LINKE)

Der Grundantrag der Fraktionen der CDU und SPD – Drucksache 19/2180 – wird angenommen.

(einstimmig mit CDU, SPD und AfD bei Enthaltung GRÜNE und LINKE)

Der Ausschuss beschließt zudem einvernehmlich die Dringlichkeit. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 3 der Tagesordnung

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Die Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2024
(PKS/PMK)
(auf Antrag der AfD-Fraktion) | 0217
InnSichO |
| b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2024
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD) | 0218
InnSichO |

Herr Abg. Weiß (AfD) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 a) für seine Fraktion.

Herr Abg. Dregger (CDU) und Herr Abg. Matz (SPD) begründen den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 b) für die antragstellenden Fraktionen.

Herr StS Hochgrebe (SenInnSport) und Herr Steiof (Polizei Berlin) stellen einleitend die Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin für das Jahr 2024 vor.

Nach der Aussprache, in deren Rahmen Herr StS Hochgrebe (SenInnSport) und Herr Steiof (Polizei Berlin) Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, werden die Besprechungen zu den Punkten 3 a) und b) abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1657
Wiedereinführung des Funkzellentransparenzsystems – Kein Abbau des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung | 0171
InnSichO(f)
Recht*
VerfSch* |
| b) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1652
Gesetz über Berichtspflichten des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu Grundrechtseingriffen im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Überwachungstransparenzgesetz) | 0174
InnSichO(f)
Recht*
VerfSch* |

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, Punkt 4 der Tagesordnung aus zeitlichen Gründen zu vertagen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (52.) Sitzung findet am 19. Mai 2025 um 9.00 Uhr in Raum 311 statt.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Florian Dörstelmann

Scott Körber

ANLAGE 1

Änderungsantrag
der Fraktion die Linke zum
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2180
Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:
Den Antrag – Drucksache 19/2180 – wird wie folgt geändert.

1. In Artikel 2 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. In § 14 wird nach Ziffer 1a) folgende Ziffer eingefügt:
 - „1b. über Einsprüche wegen nicht erfolgter Nachzählung soweit diese beim Bezirkswahlausschuss von einem oder einer Wahlbewerber oder Wahlbewerberin oder einer vorschlagsberechtigten Partei vor dessen Zusammentritt nach § 70 Abs. 1 Landeswahlordnung beantragt aber abgelehnt wurde, soweit nach Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses nach § 68a Abs. 2 Landeswahlordnung und dem sich daraus für die Antragstellenden ergebenden vorläufigen zahlenmäßigen Ergebnis eine Differenz von 0,5% zu einem Mandat oder der Überwindung der in § 18 Landeswahlgesetz normierten Sperrklausel beträgt.““
2. Artikel 2 Ziffer 2 bis 5 werden zu Ziffer 3 bis 6.
3. In Ziffer 3. (neu) wird nach „1a,“ „1b,“ eingefügt
4. Die Ziffer 4 (neu) wird wie folgt geändert.
 - a) Es wird folgender Buchstabe b) eingefügt:
 - „In § 40 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Komma folgende Worte eingefügt: „insbesondere wenn sich dies aus einer Nachzählung nach § 14 Nr. 1b. ergibt,““
 - b) Die Buchstaben b) bis c) werden zu c) bis d)

Begründung

Die Regelungen dienen der Schließung einer Rechtschutzlücke. Bislang gibt es keine Rechtsschutzmöglichkeit bei einem abgelehnten Antrag auf Nachzählung. Auch ist ein solcher Antrag auf Nachzählung und dessen Voraussetzungen nicht in der Landeswahlordnung vorgesehen. Von einer entsprechenden Änderung der Landeswahlordnung im Antrag wird abgesehen, da diese nach der geplanten Änderung des Landeswahlgesetzes grundlegend überarbeitet werden muss und die entsprechende Regelung in diesem Rahmen erfolgen muss.

Zu Ziffer 1

Die technisch daher kommende Regelung regelt zunächst die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Fall der Ablehnung eines Nachzählungsantrages und stellt zugleich die materiellen Kriterien für ein Antragsrecht auf Nachzählung auf. Der Antrag auf Nachzählung ist beim Bezirkswahlausschuss im Zeitraum zwischen der Übermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Ergebnisses und dem Zusammentreten des Bezirkswahlausschuss spätestens am zehnten Tag nach dem Wahltag zu stellen. Antragsberechtigt sind Wahlwerbende und wahlvorschlagsberechtigte Parteien unter der Bedingung, dass die Differenz zum nächsten

Mandat oder zur nach § 18 Landeswahlgesetz verankerten Sperrklausel zwischen vorläufigem zahlenmäßigem Ergebnis und dem auf die Antragstellenden entfallenden vorläufigen zahlenmäßigen Ergebnis 0,5% beträgt.

Zu Ziffer 2 und 3:

Folgeänderung zu Ziffer 1

Zu Ziffer 4

Die Regelung stellt klar, dass das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist, wenn sich dies aus einer Nachzählung ergibt.

Schrader Helm Schatz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

ANLAGE 2

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 19/2180 -

Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Der Antrag auf Drucksache 19/2180 wird mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.

2. § 26b wird wie folgt geändert:

a) § 26b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Spätestens zwölf Monate vor einem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom Abgeordnetenhaus und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom zuständigen Bezirksamt auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt endet mit der Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.“

b) § 26b Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin sowie dem Abgeordnetenhaus und berichtet dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung. Er oder sie legt dem Abgeordnetenhaus nach jeder Wahl einen Bericht über deren organisatorischen Verlauf vor. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin. Er oder sie berichtet dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung.“

3. § 26d Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 26f Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie die Bezirkswahlleitungen erhalten neben der Freistellung für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Senat durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren fest. Die Vorschriften über die Höhe und Ablieferung einer für eine Nebentätigkeit gezahlten Aufwandsentschädigung finden keine Anwendung.“

Begründung

Zu Nr. 1

Die Unabhängigkeit der Wahlgane ist essentiell zur Durchführung von demokratischen Wahlen. Der Gesetzentwurf selbst konstatiert, dass das Wahlrecht so ausgestaltet werden muss, dass politischer „Einfluss der Regierung auf die Wahlen“ vermieden werden muss (Wortprotokoll Anhörung, S. 17/18). Auch der Sachverständige Vehrkamp betonte, dass Wahlen „keine Angelegenheit der Regierungsmehrheit und auch keine Angelegenheit der Opposition. Im Gegenteil, am Wahltag haben Regierungsmehrheit und Opposition demütig zurückzutreten und das Votum des Souveräns, nämlich der wahlberechtigten Bevölkerung, entgegenzunehmen.“ (Wortprotokoll Anhörung S. 26). Daher wird die Sicherstellung der Unabhängigkeit durch den Halbsatz „soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist“ nicht erforderlich und wird gestrichen. Vielmehr ist das Landeswahlgesetz darauf ausgerichtet, die Unabhängigkeit der Wahlgane abzusichern und rechtlich zu stärken.

Zu Nr. 2

Die Ernennung des Landeswahlleiters erfolgt bisher durch den Senat. In der Anhörung im Innenausschuss wurde sowohl angeregt eine Sicherstellung der Besetzung der Landeswahlleitung von 6 Monaten auf 12 Monate vor einer Wahl auszuweiten und die Benennung nicht von der Exekutive, sondern von der Legislative vorzunehmen. Die Regelung wird entsprechend angepasst. Die Ernennung der Bezirkswahlleitungen obliegt weiterhin den Bezirksämtern.

Zu Nr. 3

Die im Entwurf vorgesehene Regelung des Eingriffsrechts droht dem sonst im Gesetz gefundenen Ausgleich zwischen Landes- und Bezirksebene zu unterlaufen. Die örtliche und bürgernahe Organisation von demokratischen Wahlen stärkt aber wesentlich das Vertrauen in die Demokratie und in die Integrität und Freiheit von Wahlen. Angesichts des Erstarkens autoritärer Kräfte droht auch an dieser Stelle politischer Missbrauch, da das Eingriffsrecht derzeit keiner wirksamen Kontrolle unterliegt (so der Sachverständige Vehrkamp, Wortprotokoll Anhörung, S. 27). Zudem eröffnet 26d Absatz 4 das Eingriffsrecht gerade nicht nur in Bezug auf eingeschränkte Tatbestände wie die Durchsetzung von einheitlichen Standards, sondern ermöglicht ein unbeschränktes Ansziehen von bezirklichen Kompetenzen. Das Eingriffsrecht betrifft dabei gerade nicht rechtswidriges bezirkliches Handeln, dieses wird durch die Rechtsaufsicht gewährleistet, sondern rechtmäßiges Verwaltungshandeln. Das in der Debatte gezeichnete Bild der Rute im Fenster (Wortprotokoll Anhörung, S. 29) irritiert insofern, da das Eingriffsrecht nicht Fehlverhalten sanktioniert, sondern allein der Interessendurchsetzung dient. Die Durchführung von Wahlen sollte aber von politischen Interessen möglichst unbeeinflusst bleiben, eine pauschale Ermöglichung von Eingriffen nach § 13a AZG steht dem aber entgegen und geht über das Ziel, der Landeswahlleitung Durchsetzungsmöglichkeiten zu

schaffen, deutlich hinaus. Das Durchgriffsrecht der Landeswahlleitung ist mit der Verankerung in § 26 b Abs. 7 des Gesetzentwurfs ausreichend abgesichert (Wortprotokoll Anhörung, S. 10). Für reine Verwaltungstätigkeiten, welche die Unabhängigkeit der Landeswahlleitung nicht tangieren, greift zudem der Verweis auf die Fachaufsicht nach § 8 AZG.

Zu Nr. 4

Die Bezirkswahlleitungen tragen im Gefüge von Landeswahlamt und Bezirkswahlämtern eine entscheidende Rolle zur Gewährleistung der Wahlorganisation und -durchführung. Bezirksstadtrat Herz hat in der Sachverständigenanhörung darauf hingewiesen, dass diese Aufgabe oftmals als Zuleistungsaufgabe, beispielsweise durch die bezirklichen Rechtsamtsleitungen, wahrgenommen wird und regte an, nicht nur die Landeswahlleitung, sondern auch die Bezirkswahlleitungen finanziell angemessen zu entschädigen (Wortprotokoll Anhörung, S. 8). Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage wird hiermit angepasst und ist durch Rechtsverordnung entsprechend auszugestalten, dass diese zusätzliche Leistung angemessen gewürdigt werden kann.

Berlin, den 3. April 2025

Jarasch Graf Franco
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen